

TE Vwgh Beschluss 1989/9/19 86/07/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §56;
AVG §63 Abs1;
B-VG Art131a;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
WRG 1959 §122 Abs1;
WRG 1959 §122;
WRG 1959 §31 Abs3;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 131a gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 aufgehoben durch BGBl. Nr. 685/1988
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. WRG 1959 § 122 heute

2. WRG 1959 § 122 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013

3. WRG 1959 § 122 gültig von 22.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003

4. WRG 1959 § 122 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

5. WRG 1959 § 122 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 122 heute

2. WRG 1959 § 122 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013

3. WRG 1959 § 122 gültig von 22.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003

4. WRG 1959 § 122 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

5. WRG 1959 § 122 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 31 heute

2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002

3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999

4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Beachte

Besprechung in: AnwBl 11/1990, S 650;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein der Schriftführerin Regierungskommissär Mag. Kirchner, in der Beschwerdesache der EJ in M, vertreten durch Dr. Johannes Schriefl und Dr. Peter Wolf, Rechtsanwälte in Wien III, Esteplatz 7, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Februar 1986, 8 Wa-448/4/85, betreffend Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein der Schriftführerin Regierungskommissär Mag. Kirchner, in der Beschwerdesache der EJ in M, vertreten durch Dr. Johannes Schriefl und Dr. Peter Wolf, Rechtsanwälte in Wien römisch drei, Esteplatz 7, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Februar 1986, 8 Wa-448/4/85, betreffend Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem als von Amts wegen ergehende "Einstweilige Verfügung" bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 6. August 1985 wurde die Beschwerdeführerin unter Spruchpunkt I gemäß "§ 31 WRG 1959 in Verbindung mit den §§ 122 und 98" WRG 1959 dazu verpflichtet, Mit dem als von Amts wegen ergehende "Einstweilige Verfügung" bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 6. August 1985 wurde die Beschwerdeführerin unter Spruchpunkt römisch eins gemäß "§ 31 WRG 1959 in Verbindung mit den Paragraphen 122 und 98 WRG 1959 dazu verpflichtet,

"1. die auf dem Bahnhofsgelände der Österreichischen Bundesbahnen in Maria Saal lagernden phenolkontaminierten Papierabfälle im Ausmaße von etwa 200 m³ abzutransportieren und auf die Deponie der Landeshauptstadt Klagenfurt in Hörtendorf zu verbringen, sowie

2. die Untersuchung des Wassers der Wasserversorgungsanlage Maria Saal auf allfälligen Phenolgehalt durchführen zu lassen.

3. Mit dem Abtransport der phenolhaltigen Filterpapierabfälle ist am 7. 8. 1985 um 8.00 Uhr zu beginnen und derselbe am 9. 8. 1985 um 17.00 Uhr zu beenden. Der fristgerechte Abtransport ist der ha. Wasserrechtsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

Soferne die angeordneten Maßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt werden, behält sich die Wasserrechtsbehörde die unmittelbare Anordnung und Ersatzvornahme gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten vor."

Unter Spruchpunkt II dieses Bescheides wurde einer allfälligen Berufung gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt. Unter Spruchpunkt römisch zwei dieses Bescheides wurde einer allfälligen Berufung gemäß Paragraph 64, Absatz 2, AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Am 7. August 1985 wurde das Wasser der Trinkwasserversorgungsanlage Maria Saal untersucht und am 9. August 1985 der entsprechende Sachverständigenbefund abgegeben, wobei kein Phenol im Trinkwasser festgestellt werden konnte. Einem Aktenvermerk der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 26. August 1985 zufolge hat eine Nachschau am selben Tag gezeigt, dass die gesamten Papierabfälle aus dem Bereich des Bahnhofsgeländes Maria Saal entfernt worden waren.

Mit Bescheid vom 14. Februar 1986 gab der Landeshauptmann von Kärnten der Berufung der Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 nicht Folge, dies im wesentlichen mit der Begründung, dass bereits die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung Maßnahmen der angeordneten Art gerechtfertigt und eine derartige akute Gefährdung des Grundwassers in dem betreffenden Gebiet nach fachlicher Beurteilung bestanden habe. Mit Bescheid vom 14. Februar 1986 gab der Landeshauptmann von Kärnten der Berufung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 nicht Folge, dies im wesentlichen mit der Begründung, dass bereits die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung Maßnahmen der angeordneten Art gerechtfertigt und eine derartige akute Gefährdung des Grundwassers in dem betreffenden Gebiet nach fachlicher Beurteilung bestanden habe.

Der Rechtsmittelbescheid wird mit der vorliegenden Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften bekämpft, wobei sich die Beschwerdeführerin nach ihrem ganzen Vorbringen in dem Recht auf Unterbleiben der getroffenen Anordnungen verletzt erachtet.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Wie der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 27. September 1988, Zlen. 84/07/0047, 0048 auf welchen gemäß § 43 Abs. 2 und 8 VwGG verwiesen wird, näher dargelegt hat, entspricht die - im Beschwerdefall von der Bezirkshauptmannschaft gewählte, von der belangten Behörde bestätigte - gleichzeitige Anwendung den § 31 Abs. 3 und des § 122 Abs. 1 WRG 1959 nicht dem Gesetz. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid eine als solche bezeichnete, auf § 122 WRG 1959 gestützte einstweilige Verfügung bestätigte, welche ausdrücklich mit 9. August 1985 befristet wurde, was der Hinweis darauf noch bekräftigt hat, dass bei nicht fristgerechter Durchführung der angeordneten Maßnahmen die unmittelbare Anordnung und Ersatzvornahme (wie dies § 31 Abs. 3 erster Satz, zweiter Fall WRG 1959 "bei Gefahr im Verzuge" allein vorsieht) vorbehalten wurde, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn eine über die gesetzte Frist hinaus fortdauernde Wirkung der einstweiligen Verfügung angenommen worden wäre; auch widerspräche der Charakter einer solchen, die wie im Beschwerdefall auf eine sofortige Durchführung innerhalb weniger Tage abzielt und zu diesem Zweck auch die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ausschließt, einer weiteren Wirksamkeit, die andernfalls (läge darin keine ausdrückliche Befristung) gemäß § 122 Abs. 5 erst ein Jahr nach Rechtskraft geendet hätte. Wie der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 27. September 1988, Zlen. 84/07/0047, 0048 auf welchen gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und 8 VwGG verwiesen wird, näher dargelegt hat, entspricht die - im Beschwerdefall von der Bezirkshauptmannschaft gewählte, von der belangten Behörde bestätigte - gleichzeitige Anwendung den Paragraph 31, Absatz 3 und des Paragraph 122, Absatz eins, WRG 1959 nicht dem Gesetz. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid eine als solche bezeichnete, auf Paragraph 122, WRG 1959 gestützte einstweilige Verfügung bestätigte, welche ausdrücklich mit 9. August 1985 befristet wurde, was der Hinweis darauf noch bekräftigt hat, dass bei nicht fristgerechter Durchführung der angeordneten Maßnahmen die unmittelbare Anordnung und Ersatzvornahme (wie dies Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz, zweiter Fall WRG 1959 "bei Gefahr im Verzuge" allein vorsieht) vorbehalten wurde, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn eine über die gesetzte Frist hinaus fortdauernde Wirkung der einstweiligen Verfügung

angenommen worden wäre; auch widersprüche der Charakter einer solchen, die wie im Beschwerdefall auf eine sofortige Durchführung innerhalb weniger Tage abzielt und zu diesem Zweck auch die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ausschließt, einer weiteren Wirksamkeit, die andernfalls (läge darin keine ausdrückliche Befristung) gemäß Paragraph 122, Absatz 5, erst ein Jahr nach Rechtskraft geendet hätte.

Die bekämpfte, im Instanzenzug - die Berufungsmöglichkeit innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist konnte durch die kurze Befristung der Verfügung selbst nicht eingeschränkt werden - bestätigte einstweilige Verfügung war daher bereits im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Beschwerde nicht mehr wirksam. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsgerichtshof - welcher eine derartige nicht mehr aufrechte Verfügung, wäre sie rechtswidrig gewesen, weder aufheben könnte (§ 42 Abs. 2 VwGG) noch (wie dies gemäß § 42 Abs. 4 VwGG nur für Maßnahmenbeschwerden vorgesehen ist) lediglich für rechtswidrig erklären dürfte - zur Behandlung einer und somit auch der vorliegenden Beschwerde nicht zuständig. Die bekämpfte, im Instanzenzug - die Berufungsmöglichkeit innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist konnte durch die kurze Befristung der Verfügung selbst nicht eingeschränkt werden - bestätigte einstweilige Verfügung war daher bereits im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Beschwerde nicht mehr wirksam. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsgerichtshof - welcher eine derartige nicht mehr aufrechte Verfügung, wäre sie rechtswidrig gewesen, weder aufheben könnte (Paragraph 42, Absatz 2, VwGG) noch (wie dies gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG nur für Maßnahmenbeschwerden vorgesehen ist) lediglich für rechtswidrig erklären dürfte - zur Behandlung einer und somit auch der vorliegenden Beschwerde nicht zuständig.

Diese war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Diese war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

Der Zuspruch von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG und der Verordnung BGBl. Nr. 206/1989. Der Zuspruch von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG und der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989,.

Wien, am 19. September 1989

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Diverses Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Besondere Rechtsgebiete
Wasserrecht
Instanzenzug
Zuständigkeit
Allgemein
Rechtsgrundsätze
Fristen
VwRallg6/5
Individuelle Normen und Parteienrechte
Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg9/1
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung,
Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986070067.X00

Im RIS seit

06.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at